

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 24.09.2003 – XXXV. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN

325. Äquivalenzverordnung AHStG – Studienplan – UniStG Studienplan für die Studienrichtung Lehramt Informatik und Informatikmanagement

326. Universitätslehrgang "Europäische Studien"

TERMINE

327. Termine für die Sitzungen des Fakultätskollegiums im Wintersemester 2003/2004 der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

328. Ausschreibung von Leistungsstipendien durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien gemäß § 57 - 61 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1999 und BGBl I, Nr. 142/2000

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

329. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

VERORDNUNGEN

325. Äquivalenzverordnung AHStG – Studienplan – UniStG Studienplan für die Studienrichtung Lehramt Informatik und Informatikmanagement

Die Studienkommission Lehramt Informatik und Informatikmanagement hat in ihrer Sitzung vom 12.05.2003 folgende Gleichwertigkeiten zwischen Lehrveranstaltungen des alten und des neuen Studienplans beschlossen:

STUDIENPLAN ALT (2000)

STUDIENPLAN NEU (2003)

1. ABSCHNITT:

Angewandte Informatik und gesellsch. Implikationen

Advanced Internet Techniques	2 VU	Internetapplikationen	2 VU
------------------------------	------	-----------------------	------

2. ABSCHNITT:

Technische Grundlagen der Informatik

Betriebssysteme und Netzwerke	2 VO+2 UE	Einführung in die Technische Informatik	4 VU
Wahlpflichtlehrveranstaltungen (2 SS)		Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsfach	

Praktische Informatik

Datenbanksysteme	1 VO+1 UE	Datenmodellierung	2 VU
Praxis d. Comp.systeme – Systemadministr.	4 VU	Technische Praxis der Computersysteme II	4 VU
Wahlpflichtlehrveranstaltungen (2 SS)		Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsfach	

Angewandte Informatik

Datenschutz	2 VO	Datenschutz und Datensicherheit	2 VO
Multimedia-Anwendungen	2 VU	User Interface Design	2 VU
Folgenabsch. v. Informationstechnologien	2 AG	Security	2 VU

Wahlpflichtlehrveranstaltungen (4 SS)		Lehrveranstaltungen aus dem Block "Softskills and Gender Studies" der Bakkalaureatsstudien Informatik	
--	--	---	--

Der Vorsitzende der Studienkommission:
G r o s s m a n n

326. Universitätslehrgang "Europäische Studien"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.306/69-VII/6/2003 vom 08. September 2003 den Universitätslehrgang "Europäische Studien" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Statuten des Universitätslehrgangs "Europäische Studien"

Vorbemerkung

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung und Zielsetzung

Gemäß §23 UniStG wird der postgraduale Universitätslehrgang „Europäische Studien“ vom Senat der Universität Wien eingerichtet. Dieser Lehrgang trägt gemäß § 23 (3) UniStG die Bezeichnung "Aufbaustudium“.

Ziel des postgradualen Universitätslehrganges ist es, auf universitärer Ebene fakultäts- und fächerübergreifend eine Europaausbildung anzubieten, in der wissenschaftliche und praxisorientierte interdisziplinäre Kenntnisse über die wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen, historischen und soziokulturellen Voraussetzungen und Entwicklungsperspektiven der europäischen Integration erworben werden sollen. Im Rahmen dieses Lehrgangs werden die Absolventen auf eine international ausgerichtete Tätigkeit in europäischen Verwaltungen, politischen Ämtern, kultur- und bildungsvermittelnden Institutionen und internationalen Organisationen und Unternehmen vorbereitet.

§ 2 Prinzipien

Die Prinzipien des Lehrgangs sind: internationale Vernetzung, partizipatorisches Lernen und Teamarbeit der Studierenden, Aktualitätsbezug und Interdisziplinarität. Der Lehrgang zeichnet sich durch eine kulturwissenschaftlich fundierte Perspektive aus, in der die wirtschaftliche und politische Entwicklung der europäischen Integration analysiert und in ihren Folgen im soziokulturellen Bereich beleuchtet wird. In das interdisziplinäre Curriculum bringen sich folgende Wissenschaftsdisziplinen ein: Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Soziologie, Sprach- und Kulturwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.

§ 3 Dauer und Gliederung

Der Lehrgang dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 660 Unterrichtseinheiten (UE). Das entspricht einem Gesamtausmaß von 44 Semesterstunden, wobei das Semester mit durchschnittlich 15 Wochen gerechnet wird. Das Studienjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

Im zweiten Semester ist eine Master Thesis abzufassen, auf die eine Defensio folgt [siehe § 7 u. § 8].

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerber sind folgende Personen als Studierende zuzulassen:

a. Absolventen eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das eine inhaltliche Beziehung zu den Fächern aufweist, aus denen der Lehrgang zusammengesetzt ist.

b. Studierende, die ihr Diplomstudium noch nicht vollendet haben, können zu dem Lehrgang zugelassen werden, wenn der Abschluss des Diplomstudiums während des ersten Semesters des Lehrgangs zu erwarten ist. Lehrveranstaltungsprüfungen, die diesfalls von Studierenden im ersten Semester des Lehrgangs abgelegt werden, sind auf die Gesamtstundenzahl anzurechnen, sofern die Studierenden den Abschluss des Diplomstudiums bis zu Beginn des zweiten Semesters nachgewiesen haben.

Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl durch die Lehrgangsleitung.

Die Bewerber haben über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, ausländische Bewerber darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen.

Des weiteren sind die persönliche Eignung und der Werdegang des Bewerbers zu berücksichtigen.

§ 5 Curriculum

Das Curriculum gliedert sich in:

1) thematisch zentrierte interdisziplinäre Module im Gesamtausmaß von 31 Semesterstunden, die als Pflichtlehrveranstaltungen auf das 1. und 2. Semester verurteilt sind. Folgende Themen stehen im Mittelpunkt:

? Europa als rechtlich-politischer Raum	9 Semesterstunden	(bisher 8)
? Europa als Wirtschaftsnetzwerk	5 Semesterstunden	
? Europa als Wissensraum	3 Semesterstunden	
? Europa im internationalen System	4 Semesterstunden	
? Minderheiten, Migration und Menschenrechte	6 Semesterstunden	
? Europa und seine Identität(en)	4 Semesterstunden	(bisher 5)

Die Veranstaltungen im Rahmen der Module machen die Studierenden vertraut mit den wesentlichen Aspekten des institutionellen, rechtlichen und politischen Arrangements, insbesondere den Entscheidungsstrukturen und Handlungsinstrumenten, den wirtschaftlich, sozialen und historischen Grundlagen der Union. Im Zentrum stehen jene Probleme, die sich für die Integration aus der Entwicklung der Union von einem in nationalen Paradigmen verhafteten Denken hin zu einem supranationalen Gefüge ergeben.

2) ein Sprachenmodul, in dem der Unterricht in zwei Fremdsprachen im Ausmaß von 6 Semesterstunden pro Semester (=90UE) zu wählen ist. Der Fremdsprachenunterricht soll sprachliche und kulturelle Kompetenzen vermitteln und inhaltlich wie methodisch die Lehrveranstaltungen in den themenzentrierten Modulen begleiten. Zur Auswahl stehen Englisch, Französisch sowie eine osteuropäische Sprache. Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können anstelle einer der genannten Sprachen Deutsch als Fremdsprache wählen.

3) ein Begleitseminar zur Master Thesis im Ausmaß von 1 Semesterstunde, das als Pflichtlehrveranstaltung im 2. Semester zu absolvieren ist.

§ 6 Prüfungen

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen sind von den Lehrveranstaltungsleitern festzulegen (mündliche Prüfung, schriftliche Arbeit, Prüfungsimmanenz). Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen des UniStG. Bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen sind in den Prüfungspass der Studierenden einzutragen. Die erfolgreiche Ablegung der unter §5 Abs. 1-2 genannten Lehrveranstaltungen ist die Voraussetzung für die Begutachtung der Master-Thesis.

§ 7 Master-Thesis

Im zweiten Semester hat der Kandidat eine Master-Thesis über ein Thema bei einem Betreuer nach eigener Wahl zu verfassen. Als Betreuer kommt der Kreis der habilitierten Vortragenden in Betracht. In Absprache mit dem Betreuer kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. Die Richtlinien zur Abfassung der Master-Thesis werden vom Lehrausschuss festgelegt. Der Betreuer verfasst auch das Gutachten, das 14 Tage vor der Defensio zur Einsicht aufliegen muss. Nach Verstreichen dieser Frist gilt die Master-Thesis, falls keine Einsprüche seitens des Lehrausschusses oder des Lehrgangleiters erfolgen, als positiv beurteilt und der Kandidat kann zur kommissionellen Prüfung/Defensio antreten.

Bei negativer Beurteilung der Master-Thesis kann eine einmalige Nachfrist im Ausmaß von maximal 8 Wochen eingeräumt werden. Die Modalitäten der neuerlichen Einreichung werden von der Lehrgangleitung festgelegt.

§ 8 Abschluss des Lehrgangs

Die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und der Master-Thesis sind die Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung/Defensio. Der Kandidat trägt in einem kurzen Statement/Referat die Grundthesen und wichtigsten Ergebnisse der Master-Thesis vor und muss sie vor dem Prüfungssenat verteidigen. Über das enge Gebiet der Master-Thesis hinausgehende Fragen sind zulässig. Die erfolgreiche Defensio ist die letzte Prüfung im Universitätslehrgang.

Den Absolventen des Universitätslehrgangs wird vorbehaltlich einer entsprechenden Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur der akademische Grad "Master of European Studies", abgekürzt "M.E.S." verliehen.

§ 9 Leitung

Der Lehrgangleiter und zwei Stellvertreter werden vom Rektor nach Anhörung des Senats jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist dem Leiter ein Geschäftsführer unterstellt.

Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die finanzielle Gebarung des Lehrgangs.

Der Geschäftsführer wird vom Lehrausschuss auf Vorschlag des Leiters bestellt.

§ 10 Aufgaben der Leitung

Der Leitung obliegt die Durchführung des Lehrganges, insbesondere

- die Auswahl und Aufnahme von Studierenden
- der Kontakt zu den Lehrenden und Studierenden
- die Vorbereitung des Unterrichtsplans
- die Vertretung des Lehrganges nach außen
- die Führung von Korrespondenz und Buchhaltung
- die Berichterstattung an den Lehrausschuss
- die Abfassung von Rechnungsabschlüssen und zweijährigen Finanzierungsplänen
- die Durchführung der Evaluierung
- die Organisation von Aktivitäten außerhalb des Curriculums
- die Beschickung des Prüfungssenats für die Defensio - bestehend aus dem Betreuer der Diplomarbeit und (mindestens) zwei weiteren Mitgliedern.
- die Bestimmung des Präses des jeweiligen Prüfungssenats. Der Präses soll nicht mit dem Betreuer identisch sein.

Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung des Lehrganges jederzeit sichergestellt ist. Andernfalls ist der Lehrausschuss umgehend zu informieren.

§ 11 Lehrausschuss

Der Lehrausschuss setzt sich aus jeweils zwei habilitierten Vertretern der geistes- und kulturwissenschaftlichen, der human- und sozialwissenschaftlichen, der wirtschafts- und informationswissenschaftlichen sowie der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien zusammen.

Die Mitglieder des Lehrausschusses werden vom Senat auf Vorschlag des Leiters des Lehrganges für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Der Lehrausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Lehrausschusses teil und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten. Der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen zu laden. Wenn der Lehrausschuss nichts anderes beschließt ist der Leiter dessen Vorsitzender.

§ 12 Aufgaben des Lehrausschusses

Der Lehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze
- Entwicklung eines spezifischen Profils des Lehrganges
- Koordination der Entwicklung von Unterrichtsmaterialien
- Festlegung des Unterrichtsplans und Auswahl des Lehrpersonals
- Approbation der Finanzierungspläne vor deren Weiterleitung an den Senat
- Approbation des Rechnungsabschlusses vor dessen Weiterleitung an den Senat
- Approbation der Evaluierung des Lehrganges vor deren Weiterleitung an den Senat
- Revisionen des Lehrangebots
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Revision des Aufbaus des Lehrganges (§§ 3-8)

§ 13 Veranstaltungsort

Der Lehrgang findet in den Räumlichkeiten der Universität Wien statt.

Den Studierenden stehen die Bibliothek und die PC-Plätze der Universität Wien sowie deren Fach- und Institutsbibliotheken zur Verfügung.

§ 14 Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Studierenden zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gemäß HTG 1972 idgF vom Senat der Universität Wien festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.

Der Leiter hat darüber hinaus nach Möglichkeit weitere finanzielle Mittel akquirieren, die insbesondere zur Finanzierung der Lehrtätigkeit von hochqualifizierten Wissenschaftlern und Praktikern aus dem Ausland heranzuziehen sind.

§ 15 Rechnungsabschluss

Die Leitung legt dem Rektor jährlich einen Rechnungsabschluss vor.

Die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Lehrganges obliegt zwei vom Senat zu bestellenden Rechnungsprüfern.

Durch die Genehmigung des Rechnungsabschlusses werden alle Organe des Lehrgangs entlastet.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r

TERMINE

327. Termine für die Sitzungen des Fakultätskollegiums im Wintersemester 2003/2004 der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die Termine für die Sitzungen des Fakultätskollegiums der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik im Wintersemester 2003/2004 sind:

Dienstag, 14. Oktober 2003, Senatssaal

Freitag, 5. Dezember 2003, Juristen-Sitzungssaal (letzte Fakultätssitzung)

Die Sitzungen finden jeweils um 13.30 Uhr statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:

T i l l m a n n s

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

328. Ausschreibung von Leistungsstipendien durch das Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien gemäß § 57 - 61 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/1999 und BGBl I, Nr. 142/2000

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Ansprüche auf

1. Studienbeihilfen,
2. Versicherungskostenbeiträge,
3. Studienabschlussstipendien und
4. Beihilfen für Auslandsstudien.

(2) Weiters können auf Grund dieses Bundesgesetzes

1. Fahrtkostenzuschüsse,
2. Reisekostenzuschüsse,
3. Sprachstipendien,
4. Leistungsstipendien,
5. Förderungsstipendien und
6. Studienunterstützungen

zuerkannt werden.

Begünstigter Personenkreis

§ 2. Förderungen können folgende Personen erhalten:

1. Österreichische Staatsbürger (§ 3) und
2. Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4)

Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen

Förderungsziel

§ 57. Leistungsstipendien an Universitäten, Universitäten der Künste, Theologischen Lehranstalten und für Studierende an Fachhochschul-Studiengängen dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

Voraussetzungen

§ 60. (1) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

1. Die Absolvierung des ordentlichen Studiums oder des Studienabschnittes innerhalb der Anspruchsdauer (§ 18) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19),
 2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und
 3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen:
Beurteilung der Diplomarbeit mit der Note "sehr gut"
Beurteilung der Dissertation mit der Note "sehr gut"
- Eine interne Reihung der BewerberInnen in den einzelnen Fachbereichen ist- nach Maßgabe der Qualifikation - unumgänglich.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen ist vom zuerkennenden Organ zu beurteilen.

Zuerkennung

§ 61. (1) Ein **Leistungsstipendium** darf Euro 756,44 nicht unterschreiten und Euro 1.500,-- nicht überschreiten.

(2) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) An Universitäten und Universitäten der Künste erfolgt die Zuerkennung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste akademische Kollegialorgan, an in Fakultäten gegliederten Universitäten durch das Fakultätskollegium; an Universitäten, die nach dem Universitätsorganisationsgesetz 1993 - UOG 1993, BGBl. Nr. 805, und an Universitäten der Künste, die nach dem KUOG eingerichtet sind, durch die Studiendekanin oder den Studiendekan; an Theologischen Lehranstalten und an Fachhochschul-Studiengängen durch den Leiter der Einrichtung nach Anhörung der an der Einrichtung bestehenden Vertretung der Studierenden.

(4) Die BewerberInnen sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

Bewerbung

Die Bewerbungsunterlagen sind im Dekanat der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien, 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1 einzubringen, wo auch entsprechende Antragsformulare erhältlich sind. Parteienverkehr in den Ferien: Di. und Mi. von 9.00 bis 12.00 Uhr; ab Oktober: Di., Mi., Do. 9.00 bis 12.00 Uhr, Do. 16.00 bis 18.00 Uhr.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2003

Die Studiendekanin:
K o p p

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

329. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil II:

Nr. 397/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Neue Medien in der Musikpädagogik)", Universitätslehrgang "Neue Medien in der Musikpädagogik", Universität Mozarteum Salzburg

Nr. 398/2003: Verordnung: Beschaffungscontrolling-Verordnung

- Nr. 410/2003: Verordnung: Akademischer Grad „Master of Advanced Studies (Projektmanagement)“, Universitätslehrgang für Projektmanagement, Interuniversitäres Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universitäten Klagenfurt, Wien, Innsbruck und Graz
- Nr. 411/2003: Verordnung: Akademischer Grad „Master of Advanced Studies (Nanotechnologie)“, Universitätslehrgang „Nanotechnologie und Nanoanalytik“, Technische Universität Graz
- Nr. 412/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ an den Lehrgang „Interdisziplinäre Balkanstudien Wien“ des Institutes für den Donaauraum und Mitteleuropa (IDM) sowie über die Festlegung der Bezeichnungen „Akademische Balkanologin“ und „Akademischer Balkanologe“
- Nr. 413/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ an den „MAS Lehrgang Interdisziplinäre Balkanstudien Wien“ des Institutes für den Donaauraum und Mitteleuropa (IDM) sowie über die Festlegung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Balkanologie)“
- Nr. 416/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ an den Lehrgang „General Management Programm“ der LIMAK Internationale Management Akademie sowie Festlegung der Bezeichnungen „Akademische General Managerin“ und „Akademischer General Manager“
- Nr. 417/2003: Verordnung: Studienstandortverordnung Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Nr. 430/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Salzburg
- Nr. 431/2003: Verordnung: Studienstandortverordnung Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Nr. 432/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ an den Lehrgang „General Management Executive MBA Programm“ der LIMAK Internationale Management Akademie sowie Festlegung des akademischen Grades „Master of Business Administration“
- Nr. 433/2003: Verordnung: Amtszulagen der Vorsitzenden der Studienkommissionen gemäß UOG 1993 und KUOG
- Nr. 436/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Technische Universität Wien
- Nr. 437/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Mozarteum Salzburg
- Nr. 438/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Science (PM - Bau)“, Lehrgang „Projektmanagement - Bau“, Bauakademie Steiermark
- Nr. 439/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung der Bezeichnung „Akademische Projektmanagerin - Bau“ und „Akademischer Projektmanager - Bau“, Lehrgang „Projektmanagement - Bau“, Bauakademie Steiermark
- Nr. 441/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Nr. 446/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of International Business - MIB", Universitätslehrgang "Executive Master of International Business", Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
- Nr. 447/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Wien

Die Universitätsdirektorin:
T r ö s t l

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.